jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/09/16 KUVS-440-441/4/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1996

Rechtssatz

Kann im Beweisverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat die Beschuldigte die Arbeitszeitaufzeichnungen der Dienstnehmerin nicht widerlegen, sind diese Aufzeichnungen der Dienstnehmerin der Rechtsbeurteilung zugrundezulegen und im Falle der Verletzung von Arbeitszeitvorschriften die Dienstgeberin verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at